



KREUZKAMP & PARTNER

Mitglied von KREUZKAMP & KOLLEGEN
Rechts- und Patentanwälte

Jetzt Steuern sparen beim Vererben!

In Deutschland werden in den nächsten Jahren Milliardenbeträge jährlich vererbt werden und dies nicht nur von den „Super-Reichen“. Auch bei vielen Fällen in der Mittelschicht wird es um nicht unerhebliche Vermögenswerte gehen, insbesondere wenn Immobilien, beispielsweise das selbstgenutzte Eigenheim, vererbt werden.

Bislang sind in diesen Fällen meist keine oder nur geringe Erbschaftsteuerpflichten entstanden, was zwei Gründe hatte: Erstens wurde Immobilienvermögen meist nicht mit dem tatsächlichen Verkehrswert eingesetzt, sondern mit geringeren Werten. Hierbei sind allerdings schon in den letzten Jahren Veränderungen erfolgt, sodass sich die Werte für die Berechnung der Erbschaftssteuer erhöht haben.

Zweitens wurde die Erhöhung der Vermögenswerte von Immobilien aufgefangen durch eine Erhöhung der Freibeträge. Ein überlebender Ehegatte hat einen Grundfreibetrag von EUR 307.000,00, Kinder haben einen Grundfreibetrag von jeweils EUR 205.000,00. Der Freibetrag von Eltern hinsichtlich vorverstorbenen Kinder beträgt allerdings nur noch EUR 51.200,00 und Geschwister haben nur einen Grundfreibetrag von EUR 10.300,00. Spätestens bei Geschwistern schlägt also auch bei kleineren Vermögenswerten schon die Erbschaftssteuer zu.

Die aus der Mittelschicht zu zahlende Erbschaftssteuer wird ab dem nächsten Jahr drastisch ansteigen. Die Zahl von Erbfällen mit einem die Freibeträge übersteigenden Vermögen wird sich drastisch erhöhen, auch aufgrund der gestiegenen Immobilienpreise. Vor allem wird aber nunmehr endgültig wegfallen, dass Immobilienvermögen nicht mit dem tatsächlichen Verkehrswert angesetzt wird.

Vorbeugen kann man dieser Steuerfalle, wenn man bereits jetzt Schenkungen vornimmt. Beispielsweise sind Schenkungen möglich unter „Nießbrauchsvorbehalt“. Das bedeutet, dass sich faktisch nichts ändert und der Schenker wirtschaftlich Eigentümer des Geschenkten, beispielsweise eines Hauses, bleibt. Nur erbschafts- beziehungsweise schenkungssteuerrechtlich wird die Vermögensübertragung – steuerrechtlich – vorgezogen.



KREUZKAMP & PARTNER

Mitglied von KREUZKAMP & KOLLEGEN
Rechts- und Patentanwälte

Daneben gibt es auch andere Möglichkeiten zur Steueroptimierung. Hier empfiehlt sich die Beratung durch einen im Erb- und Steuerrecht versierten Anwalt.

Anderenfalls drohen später vom Erblasser nicht gewünschte Folgen, dass beispielsweise aufgrund der Steuerlast eine Immobilie nicht mehr gehalten werden kann und zwangsverkauft werden muss. Ebenfalls ist eine vernünftige Testamentsgestaltung mit anwaltlicher Beratung notwendig, wenn es später Erbengemeinschaften oder Pflichtteilsberechtigte gibt. Die Erfahrung des Unterzeichners ist, dass nach Erbfällen die Erben sich untereinander oft ganz anders verhalten, als es sich der Erblasser zuvor erträumt hätte.

Diese ganzen Probleme können durch eine vernünftige Testamentsgestaltung, gegebenenfalls auch mit Vermächtnisanordnungen, Testamentvollstreckung, Auflagen und vorweggenommenen Schenkungen vermieden werden.

Rechtsanwalt Markus Kreuzkamp

Kreuzkamp & Partner, Rechtsanwälte, Ludenberger Straße 1A, 40629 Düsseldorf
Telefon: 0211 – 239408 - 48, Telefax: 0211 – 239408 – 88, www.kreuzkamp.com